

Haftungsrechtliche Verhältnisse

## Haftung für Altschulden beim Eintritt in eine Sozietät vermeiden

von Rüdiger Apel, Korschenbroich

Der Eintritt in eine Sozietät ist nicht nur unter wirtschaftlichen, sondern auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies gilt gleichermaßen für den jungen Steuerberater, der sich nach abgelegtem Examen in eine Sozietät einkaufen will, als auch für den angestellten Steuerberater, der zum Sozius aufsteigt. Neben der Feststellung des Werts des Sozietätsanteils muss auch der Gesichtspunkt einer Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Sozietät gesehen werden.

Übt ein Steuerberater seine Tätigkeit in einer Einzelpraxis aus, so sind die haftungs- und versicherungsrechtlichen Verhältnisse eindeutig: Er haftet für seine Fehler. Diese Situation ändert sich bei einer gemeinsamen Berufsausübung mehrerer Berufsträger in einer Sozietät; hier entstehen **unter Umständen** auch Einstandspflichten für das Handeln der verbundenen Sozien.

**Einstandspflichten  
für das Handeln  
der verbundenen  
Sozien**

### Abgrenzung des Begriffs der „Sozietät“

Haben sich mindestens zwei Steuerberater für eine gemeinsame Berufsausübung entschieden, so liegt eine Sozietät (und keine Bürogemeinschaft) vor, wenn die Partner einen gemeinsamen Außenauftritt gewählt haben, die Berufsangehörigen also unter einem Namen am Markt auftreten.

**Sozietät ist von der  
Bürogemeinschaft  
zu unterscheiden**

Da keine eindeutige Definition einer „Sozietät“ im Gesetz zu finden ist, wurde dieser Begriff durch die Rechtsprechung und die Literatur näher ausgeformt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Sozietät ein organisierter Zusammenschluss von mindestens zwei Personen etwa aus dem Kreis der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur gemeinsamen Berufsausübung (BGH, NJW 71, 1801, 1802). Die berufsregelnden Gesetze bzw. Berufsordnungen enthalten hierzu nähere Begriffseingrenzungen. So ist beispielsweise die Art der gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät durch das Betreiben einer gemeinsamen Kanzlei, die gemeinschaftliche Entgegennahme von Mandaten und Entgelten bei entsprechender gesamtschuldnerischer Haftung für Rechtsanwälte in § 59a Abs. 2 BRAO und für Steuerberater in § 56 Abs. 1 StBerG geregelt.

In der WPO (§ 44b) und im StBerG a.F. (§ 56) war für den Zusammenschluss von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern lediglich die Rechtsform der GbR vorgesehen. Nach §§ 59a, b BRAO und dem neuen § 56 StBerG dürfen sich Rechtsanwälte und Steuerberater jetzt etwa auch im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder GmbH zusammenschließen (zum 8. StBerÄndG vgl. Gilgan, BBKM 08, 77, 79; vgl. dort auch

**Zusammenschluß  
auch in Form einer  
Partnerschafts-  
gesellschaft oder  
GmbH möglich**

zur sog. Sternsozietät). Unterbleibt trotz Zusammenarbeit von Rechtsanwalt und Steuerberater die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer GmbH, entsteht nach §§ 705 ff. BGB automatisch eine GbR.

## Haftung für Altschulden der Sozietät

Immer wieder hat die Rechtsprechung Fälle zu entscheiden, ob und inwieweit ein neu in eine Sozietät eintretender Berufsträger für die im Zeitpunkt seines Beitritts bestehenden Altverbindlichkeiten der Sozietät gegenüber den Gläubigern zusammen mit den anderen Sozien haften muss.

Die typischen Fallkonstellationen sind

- die personelle Erweiterung der Sozietät und
- die Übernahme eines Sozietätsanteils.

Bis zum Jahr 2003 vertrat die Rechtsprechung hierzu die Auffassung, dass der neu eintretende Gesellschafter (hier: Sozium) für Altschulden nicht mithaftet, sondern nur für die nach seinem Beitritt begründeten Verbindlichkeiten einzustehen hat. Zwei BGH-Entscheidungen aus den Jahren 2003 und 2005 haben die haftungsrechtliche Situation für Neugesellschafter grundlegend verändert:

In seinem Urteil vom 7.4.03 (II ZR 56/02, NJW 03, 1803) entschied der BGH nämlich, dass neu eingetretene Gesellschafter für die bei ihrem Eintritt bestehenden (offenen oder verdeckten) Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch zusammen mit den anderen Gesellschaftern haften.

Diese Rechtsauffassung hat der BGH in seinem Urteil vom 12.12.05 (II ZR 283/03, DStR 06, 106) bestätigt und einen Vertrauensschutz (für Altfälle aus der Zeit vor der genannten BGH-Entscheidung vom 7.4.03) nur ausnahmsweise vorgesehen. Als Grundsatz gilt hierzu: Neugesellschafter genießen dann keinen Vertrauensschutz, wenn sie bei Eintritt in die Gesellschaft von den Altschulden wussten oder diese bei „nur geringer Aufmerksamkeit“ hätten erkennen können. Letzteres ist bei einer BGB-Gesellschaft hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Versorgungsverträgen (Gas, Strom, Wasser) für in die ihrem Eigentum stehenden Mietshäuser der Fall.

**Hinweis:** Lediglich für Scheingesellschafter hat das OLG Saarbrücken (22.12.05, 8 U 91/05, NJW 06, 2862) eine auf diese Weise wirkende gesamtschuldnerische Haftung abgelehnt, da ein Scheingesellschafter „... keine aus dem Eintritt in die Gesellschaft und der Teilhabe auch an dem Gesellschaftsvermögen folgenden Vorteil ...“ hat. Im entschiedenen Fall hatte der Rechtsanwalt die Stellung eines Scheingesellschafters übrigens dadurch erlangt, dass sein Name bei der Gestaltung des Briefkopfes zusammen mit den Namen der Sozien erschien und kein Hinweis auf das Anstellungsverhältnis erfolgt war (zur Haftung der echten Sozien für einen Scheinsozium vgl. Weyand, BBKM 07, 228).

**Haftungsrechtliche Situation für Neugesellschafter hat sich grundlegend geändert**

**Vertrauensschutz existiert nur in Ausnahmefällen**

**Für Scheingesellschafter wurde gesamtschuldnerische Haftung abgelehnt**

## Überprüfung der Altschulden

Als Konsequenz aus den genannten Urteilen sollten neu in eine Sozietät eintretende Berufsangehörige insbesondere folgende Punkte beachten, um die Haftungsrisiken für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft besser abschätzen zu können:

- Schriftliches Verlangen nach vollständiger Offenlegung aller Verbindlichkeiten der Sozietät vor der Aufnahme als neuer Gesellschafter. Sollten sich die Sozien weigern, so ist dies ein negatives Zeichen, das durchaus zu einem Abbruch der Verhandlungen führen kann.
- Bei der Übernahme eines Teils dieser offen gelegten Verbindlichkeiten oder aber auch nur bei Zweifeln daran, ob eine gesamtschuldnerischen Haftung für Altverbindlichkeiten in Einzelfällen besteht, Einräumung einer Kapitalbeteiligung an der Sozietät in entsprechender Höhe. Hierbei muss jedoch klar gesehen werden, dass eine solche Absicherung dann ins Leere läuft, wenn die Sozietät selbst in eine wirtschaftliche Schieflage gerät und dadurch die Kapitalbeteiligung als Sicherheit entwertet wird.

**Vollständige  
Offenlegung aller  
Verbindlichkeiten**

Schriftliche Erklärung der Altsozien, dass sie keine **Privatausgaben** über die Sozietät finanziert haben. Hierzu sind aber zwei Punkte zu berücksichtigen:

**Privatausgabe  
sollten ausge-  
schlossen werden**

- Zum einen wirkt eine solche Erklärung nur im Innenverhältnis der Sozien, zum anderen gibt letztlich erst eine Betriebsprüfung darüber Aufschluss, ob eine Umwandlung einer privaten Verbindlichkeit in eine solche der Sozietät erfolgt ist. Der eintretende Sozietät sollte sich deshalb für diesen Fall zusätzlich durch eine Bankbürgschaft oder dingliche Sicherheit absichern.
- Auch eventuell bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt müssen geklärt werden. So haftet etwa der Erwerber eines Sozietätsanteils unbeschränkt für die betrieblichen Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer etc.). Zwingende Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Steuern im Jahr vor dem Erwerb entstanden sind und spätestens ein Jahr nach Anmeldung des Betriebs festgesetzt wurden. Die auf das übernommene Vermögen beschränkte Haftung gegenüber dem Finanzamt kann nicht durch einen Vertrag mit dem Veräußerer ausgeschlossen werden. Eine gewisse Sicherheit erhält der Erwerber dadurch, dass er sich von dem Veräußerer bzw. der Sozietät eine Bestätigung des Finanzamts vorlegen lässt, die bescheinigt, dass keine Steuerrückstände bestehen.

**Bestätigung des  
Finanzamtes über  
eventuelle Steuer-  
rückstände**

- Schließlich müssen auch noch die Haftungsansprüche aus Fehlberatungen geklärt werden. Der eintretende Sozietät muss sich hier allerdings bewusst sein, dass eine Auskunft des Versicherungsunternehmens zu den angemeldeten Schadensfällen nicht die potentiellen Risiken aus bisher unentdeckten (oder der Versicherung nicht gemeldeten) Haf-

**Haftungsansprüche  
aus Fehlberatungen**

tungslagen aufdeckt. Die Nachfrage beim Versicherungsunternehmen sollte in jedem Fall auch darauf erstreckt werden, ob die Versicherungsprämien lückenlos bezahlt worden sind, damit ein Versicherungsschutz nicht an dieser elementaren Voraussetzung scheitert.

**Hinweis:** Der neu eintretende Sozius sollte – jedenfalls im Vorfeld der Beitrittsverhandlungen – auch solche Informationen über die privaten Vermögensverhältnisse der Altsozien sammeln, die für die Durchsetzung von Ansprüchen im Innenverhältnis hilfreich werden können.

Soll ein neuer Sozius ohne Einzahlung eines Kapitalanteils aufgenommen werden, so sind die Altschulden der Sozietät zu neutralisieren (auf Null zu setzen). Dies kann dadurch geschehen, dass der Altgesellschafter durch eine Vereinbarung mit den Gläubigern den neuen Gesellschafter von den Altschulden freistellt und diese Freistellung durch eine Sicherheitsleistung oder eine Bankbürgschaft abgesichert wird.

**Altschulden der Sozietät sind zu neutralisieren**

### Fazit

Um sich vor Haftungsfällen zu schützen, sollte der neu in eine Sozietät eintretende Gesellschafter sein besonderes Augenmerk auf die Feststellung der bestehenden Verbindlichkeiten der Sozietät legen. Der detaillierten Aufstellung der Altsozien über bestehende Verbindlichkeiten und deren Zusicherung, dass diese Liste vollständig ist, kommt eine besondere Bedeutung zu. Für komplizierte Fälle sollte unbedingt kompetenter, fachkundiger, juristischer Rat hinzugezogen werden.